

Gebietsänderung  
zwischen der Stadt Norden und den Gemeinden  
Leybucht polder und Süderneuland

Gemäß § 19 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung treffe ich hiermit folgende Bestimmungen:

§ 1  
Gebietsänderung

Durch Gesetz werden die Gemeinden Leybucht polder und Süderneuland I in die Stadt Norden eingegliedert.

§ 2  
Bezeichnung der eingegliederten Gebiete

- (1) Das bisherige Gebiet der Gemeinde Leybucht polder führt neben dem Namen der Stadt Norden die Bezeichnung "Leybucht polder" als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Das bisherige Gebiet der Gemeinde Süderneuland I führt neben dem Namen der Stadt Norden die Ortsteilbezeichnung "Süderneuland".

§ 3  
Interimsrat und Interimsverwaltungsausschuß

- (1) Der besondere Ausschuß nach § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Norden zum Interimsrat bestimmt.
- (2) Der Interimsrat wählt in seiner ersten Sitzung seinen Vorsitzenden und einen Interimsverwaltungsausschuß; § 56 NGO gilt sinngemäß.

§ 4  
Ortsvorsteher

Die Gemeinden Leybucht polder und Süderneuland I werden nach der Eingliederung in die Stadt Norden Ortschaften im Sinne des § 55 NGO.

Für diese Ortschaften wird ein Ortsvorsteher gemäß § 55 b NGO bestellt.

§ 5  
Rechtsnachfolge

- (1) Durch die Eingliederung der Gemeinden Leybucht polder und Süderneuland I in die Stadt Norden übernimmt die Stadt Norden die Rechtsnachfolge dieser Gemeinden.

- (2) Von den Räten der Gemeinden Leybucht-polder und Süderneuland I beschlossene Maßnahmen sind nach der Eingliederung von der Stadt Norden durchzuführen oder fortzuführen, wenn deren Durchführung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung tatsächlich und rechtlich gesichert ist. Von den Gemeinden angesammelte freiwillige Rücklagen dürfen von der Stadt Norden nur in diesem Ortsteil verwendet werden.

## § 6

## Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinden Leybucht-polder und Süderneuland I tritt mit dem 31. Dezember 1972 außer Kraft, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder in diesem Verträge abweichende Regelungen getroffen werden.

## § 7

## Steuern, Gebühren, Beiträge

- (1) Die Hebesätze der Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A), Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B), Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital betragen vor der Eingliederung in der

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
Leybucht-polder	170	170	250 v.H.
Süderneuland I	179	165	250 v.H.
Norden, Stadt	250	260	358 v.H.

Die Hebesätze bleiben bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1972 unverändert. Vom Rechnungsjahr 1973 ab wird die Relation zwischen den unterschiedlichen Hebesätzen, mit Ausnahme der Grundsteuer A, in den einzelnen Gebietsteilen jährlich um ein Fünftel verringert. Der Hebesatz der Grundsteuer A wird am 01. Januar 1973 auf 165 v. H. festgesetzt.

- (2) Für sonstige Steuer, Gebühren und Beiträge gelten vom Beginn des auf die Eingliederung folgenden Rechnungsjahres ab die Regelung der Stadt Norden auch für die eingegliederten Gebietsteile, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmung enthält.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten zusammen mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Emden-Norden-Aurich-Wittmund, in Kraft.

Aurich, den 26. Juni 1972

Der Regierungspräsident - 106 -